

Sitzungsvorlage zur 5. Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Wasserburg am 13. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Öffentlicher Teil

Bürgersprechstunde

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2026
2. Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2025
3. Bericht über die Haushaltswirtschaft im laufenden Haushaltsjahr 2026
4. Erhöhung der Zweitwohnungssteuer
5. Umbau und Erweiterung des Hotel Gierer - Projektvorstellung und Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Erbgemeinschaft S. auf Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB für den Abbruch des Bestandsgebäudes und den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück FL.-Nr. 1822, Gemarkung Wasserburg
7. Errichtung einer Packstation der Deutschen Post
8. Straßenbeleuchtung - Sachstandsbericht zu den Schaltzeiten und Beratung über mögliche Anpassungen
9. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2026

Rechtslage:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2026 abstimmen, sofern diese den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zugegangen ist.

Die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2026 wird den Gemeinderatsmitgliedern während der Sitzung im Umlauf zur Einsichtnahme vorgelegt. Werden bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Sachverhalt:

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2026 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung übermittelt.

Die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2026 wird während der Sitzung im Umlauf zur Einsichtnahme vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2026 in der vorgelegten Fassung.

Hinweis:

Die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2026 gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden.

Anlage

1. Niederschrift der 4. Öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2026

TOP 2: Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2025

Rechtslage:

Nach Art. 102 Abs. 1 BayGO ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft im Jahresabschluss beziehungsweise in der Jahresrechnung nachzuweisen und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 BayGO).

Die Bekanntgabe des Ergebnisses ist von der späteren Feststellung der Jahresrechnung und der Entscheidung über die Entlastung zu unterscheiden.

Sachverhalt:

Die Verwaltung gibt das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 bekannt. Dabei werden die wesentlichen Ergebnisse der Haushaltswirtschaft den Ansätzen des Haushaltsplans gegenübergestellt und größere Abweichungen erläutert. Die Darstellung umfasst insbesondere die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie das Ergebnis zum Jahresende:

1. Ausgeglichene Einnahmen und Ausgaben

im Verwaltungshaushalt	12.600.536,19 EUR
im Vermögenshaushalt	4.956.451,54 EUR

2. Der Gesamthaushalt des Jahres 2025 schließt mit 17.556.987,73 EUR

- | | |
|--|------------------|
| 3. Die Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt beträgt | 238.929,89 EUR |
| 4. Die Entnahme aus allgemeiner Rücklage beträgt | 1.392.553,54 EUR |

Die örtliche Prüfung und die anschließende Feststellung der Jahresrechnung mit Entscheidung über die Entlastung erfolgen gesondert.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, das Ergebnis der Jahresrechnung 2025 zur Kenntnis zu nehmen. Die förmliche Feststellung der Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung erfolgen nach Abschluss der örtlichen Prüfung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Anlage

1. Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2025

TOP 3: Bericht über die Haushaltswirtschaft im laufenden Haushaltsjahr 2026

Rechtslage:

Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre dauernde Leistungsfähigkeit gesichert sind. Dabei ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen, finanzielle Risiken sind zu minimieren (Art. 61 BayGO).

Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres die Notwendigkeit ergeben, die Haushaltssatzung zu ändern, kann dies durch eine Nachtragshaushaltssatzung erfolgen, die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür sind in Art. 68 BayGO geregelt.

Sachverhalt:

Die Verwaltung berichtet über den bisherigen Verlauf der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2026 und gibt einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Jahresende. Der Bericht umfasst insbesondere den Stand der Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Haushaltsansätzen, wesentliche Abweichungen, den Fortschritt wichtiger Investitionsmaßnahmen sowie die aktuelle Finanz- und Liquiditätslage.

Der Bericht dient der Information des Gemeinderats über den Haushaltsvollzug und die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Gemeinde. Eine Beschlussfassung ist im Rahmen dieses Berichts nicht vorgesehen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Bericht über den bisherigen Verlauf der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2026 und die Einschätzung zur weiteren Entwicklung zur Kenntnis zu nehmen. Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Anlage

1. Bericht über die Haushaltswirtschaft im laufenden Haushaltsjahr 2026

TOP 4: Erhöhung der Zweitwohnungssteuer

Rechtslage:

Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, soweit diese nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind. Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer erfolgt aufgrund einer gemeindlichen Abgabesatzung nach Art. 2 Abs. 1 KAG.

Die gemeindliche Satzungsbefugnis ergibt sich aus Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.

Die Satzung muss insbesondere den Steuerschuldner, den steuerbegründenden Tatbestand, den Steuermaßstab, den Steuersatz sowie die Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld bestimmen. Die Anpassung der pauschalen Mietansätze erfolgt durch Änderung der einschlägigen Satzungsregelung.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) erhebt eine Zweitwohnungssteuer. Die Steuer wird grundsätzlich nach dem jährlichen Mietaufwand bemessen. Soweit die tatsächliche Nettokaltmiete nicht nachgewiesen werden kann, werden nach der Satzung pauschale Mietansätze je Quadratmeter und Monat zugrunde gelegt.

Die derzeit geltenden pauschalen Mietansätze betragen 11,00 €/m² monatlich für Wohnungen im Gebiet I und 9,00 €/m² monatlich für Wohnungen im Gebiet II. Diese Ansätze sollen an die örtliche Mietentwicklung angepasst werden.

Das Wohnraumangebot in der Gemeinde ist insbesondere für Ortsansässige knapp. Die Gemeinde verfolgt daher das Ziel, vorhandenen Wohnraum möglichst dem örtlichen Wohnungsmarkt zu erhalten beziehungsweise wieder zuzuführen. Die Zweitwohnungssteuer soll in diesem Zusammenhang dazu beitragen, die Nutzung von Wohnungen als Zweitwohnung weniger attraktiv zu machen und einen zusätzlichen Anreiz für eine dauerhafte Wohnnutzung oder Vermietung zu setzen. Die tatsächliche Wirkung hängt von den jeweiligen Eigentums- und Nutzungsverhältnissen sowie von der weiteren Entwicklung des Wohnungsmarktes ab.

Für das Steuerjahr 2027 ist vorgesehen, die pauschalen Mietansätze wie folgt festzusetzen:

Gebiet	Bisher	Vorgesehen	Einheit
Gebiet I	11,00	16,00	€/m ² und Monat
Gebiet II	9,00	14,00	€/m ² und Monat

Derzeit bestehen nach Verwaltungsangaben rund 177 aktive Zweitwohnungssteuerfälle. Davon sind etwa 25 Fälle aus unterschiedlichen Gründen steuerbefreit.

Eine verlässliche Berechnung der finanziellen Auswirkungen ist derzeit nicht möglich, da die Datenbestände nicht ausreichend erkennen lassen, in wie vielen Fällen die tatsächliche Nettokaltmiete und in wie vielen Fällen die Pauschale als Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

Beispielhafte Auswirkung bei einer Wohnung mit 70 m² im Gebiet I und einem Steuersatz von 20 % der jährlichen Bemessungsgrundlage:

Berechnung	Jahressteuer	Veränderung
Bisher: 70 × 11 × 12 × 20 %	1.848 €	Ausgangswert
Künftig: 70 × 16 × 12 × 20 %	2.688 €	+ 840 € (+ 45,5 %)

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die pauschalen Mietansätze ab dem Steuerjahr 2027 wie folgt festzusetzen: 16,00 €/m² monatlich für Gebiet I und 14,00 €/m² monatlich für Gebiet II. Die Anhebung soll neben der Anpassung an die örtliche Mietentwicklung auch dem wohnungspolitischen Ziel Rechnung tragen, Zweitwohnungen bei knappem Wohnraum weniger attraktiv zu machen und dadurch einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, Wohnraum dem örtlichen Wohnungsmarkt zur Verfügung zu stellen.

Mit der empfohlenen Alternative werden die Pauschalen an die veränderten örtlichen Mietverhältnisse angepasst. Die Verwaltung hält die Anhebung für sachgerecht, um die pauschalen Mietansätze stärker an die örtliche Mietentwicklung und den betriebenen Aufwand des Innehabens einer Zweitwohnung anzunähern. Die damit verbundene Mehrbelastung in den Fällen mit pauschaler Bemessung wird angesichts der seit der letzten Festsetzung gestiegenen Mietwerte als vertretbar bewertet.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen wegen der derzeit nicht hinreichend belastbaren Datenlage nur überschlägig beurteilt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS).

Anlagen

1. Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

TOP 5: Umbau und Erweiterung des Hotel Gierer - Projektvorstellung

Sachverhalt:

Der Vorhabensträger stellt in der Sitzung den geplanten Umbau und die Erweiterung des Hotel Gierer im Bereich Hege 9 und Hege 82 vor. Grundlage der Präsentation ist der Planungsstand „Gierer 2.1“ vom 14.09.2026, der dem vorherigen Planungsstand „Gierer 2.0“ gegenübergestellt wird. Die nähere Erläuterung des Vorhabens erfolgt durch den Vorhabensträger.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Projektvorstellung zur Kenntnis zu nehmen und den Ersten Bürgermeister zu ermächtigen, das gemeindliche Einvernehmen im späteren Baugenehmigungsverfahren zu erteilen, sofern dieses erforderlich ist und die eingereichten Bauvorlagen dem in der Sitzung vorgestellten Planungsstand in den städtebaulich und planungsrechtlich relevanten Punkten entsprechen. Eine Baugenehmigung wird mit dem Beschluss nicht erteilt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) nimmt die Projektvorstellung zum Umbau und zur Erweiterung des Hotel Gierer auf Grundlage des Planungsstands „Gierer 2.1“ vom 14.09.2026 zur Kenntnis.
2. Sofern im späteren Baugenehmigungsverfahren ein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB erforderlich ist, wird der Erste Bürgermeister ermächtigt, dieses zu erteilen, wenn
 - die mit dem Bauantrag eingereichten Unterlagen dem in der Sitzung vorgestellten Planungsstand in den städtebaulich und planungsrechtlich relevanten Punkten entsprechen,
 - der verantwortliche Entwurfsverfasser dies schriftlich bestätigt und
 - die Verwaltung nach Prüfung der Bauvorlagen feststellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegen.

Bei wesentlichen Abweichungen von den vorgestellten Planunterlagen ist die Angelegenheit dem Gemeinderat erneut zur Entscheidung vorzulegen. Die Ermächtigung umfasst nicht die Erteilung der Baugenehmigung.

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Erbgemeinschaft S. auf Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB für den Abbruch des Bestandsgebäudes und den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1822, Gemarkung Wasserburg

Rechtslage:

Für das Grundstück FL.-Nr. 1822 besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Das Landratsamt Lindau hat die ihm mit der Bauvoranfrage vorgelegte Planung mit Bescheid vom 22. Dezember 2025 planungsrechtlich für zulässig erklärt. Maßgeblich für die Reichweite dieses Bescheids sind die darin bezeichnete Planfassung und die dort entschiedenen Fragen. Ob der Bescheid auch die am 5. Oktober 2026 überarbeitete Planung erfasst, ist anhand des Bescheids und der Planunterlagen zu prüfen.

Davon unabhängig ist die sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB zu behandeln. Je nach Verfahrenskonstellation wird sie durch die Gemeinde erteilt oder durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Für das Sanierungsgebiet „Wasserburg Ortseingang Nord-Ost“ sind insbesondere folgende Sanierungsziele maßgeblich:

- eine klar ablesbare, maßstäbliche Körnung und angemessene Kubaturen,
- ein ausgewogenes Verhältnis von Giebel- und Traufseite sowie eine orthogonale Kubatur,
- ausreichend Freifläche zur grünordnerischen Gestaltung im Bereich des Kreisverkehrs,
- eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen und Dachgeschoss (II + D) sowie Satteldach.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft stellte in den Jahren 2024 und 2025 mehrere Bauvoranfragen für das Grundstück FL.-Nr. 1822, Gemarkung Wasserburg. Gegenstand der Planungen war zunächst der Abbruch des Bestandsgebäudes und der Neubau einer Wohnanlage. Im weiteren Verlauf wurde die Planung auf zwei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage geändert.

Das gemeindliche Einvernehmen zu den damaligen Planungen wurde mehrfach versagt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die vorgesehenen Gebäude an der Ortseinfahrt zu massiv in Erscheinung träten und den Sanierungszielen für das Gebiet „Wasserburg Ortseingang Nord-Ost“ entgegenstünden. Das Landratsamt Lindau hat die ihm vorgelegte Bauvoranfrage mit Bescheid vom 22. Dezember 2025 planungsrechtlich für zulässig erklärt.

Am 7. Juli 2026 beantragte die Bauherrschaft die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB. Zur weiteren Abstimmung der Planung fand am 28. September 2026 ein Gespräch mit der Bauherrschaft, Vertretern der Gemeinde, dem Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung OPLA sowie den Rechtsvertretern statt. Ziel war es, die Planung mit den Sanierungszielen in Einklang zu bringen.

Die daraufhin überarbeitete Planung wurde am 5. Oktober 2026 den Vertretern der Gemeinde und dem Büro OPLA erneut zur Abstimmung vorgelegt. Nach Einschätzung der Verwaltung und der an der Abstimmung beteiligten Gemeindevertreter fügt sich diese Planung in die Sanierungsziele ein. Dem Gemeinderat wird daher die vorgestellte Planfassung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt (Planunterlagen werden nachgereicht).

Empfehlung der Bauverwaltung:

Nach Einschätzung der Verwaltung entspricht die am 5. Oktober 2026 vorgestellte überarbeitete Planung den Sanierungszielen des Gebiets „Wasserburg Ortseingang Nord-Ost“.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, diese Planfassung als Grundlage der gemeindlichen Entscheidung zu billigen und der Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung

zuzustimmen. Der Erste Bürgermeister soll anschließend die eingereichten Antragsunterlagen mit der in der Sitzung vorgestellten Planung abgleichen und die erforderlichen gemeindlichen Erklärungen abgeben, sofern keine wesentlichen Abweichungen vorliegen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat billigt die am 5. Oktober 2026 überarbeitete und in der Sitzung vorgestellte Planung für den Abbruch des Bestandsgebäudes und den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1822, Gemarkung Wasserburg, als Grundlage der gemeindlichen Entscheidung. Der Gemeinderat stellt fest, dass diese Planung nach seiner Beurteilung den Sanierungszielen des Gebiets „Wasserburg Ortseingang Nord-Ost“ entspricht.
2. Der Gemeinderat stimmt der Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB für das Vorhaben in der vorgestellten Planfassung zu. Soweit für eine Bauvoranfrage oder ein sonstiges bauaufsichtliches Verfahren zur vorgestellten Planfassung ein gemeindliches Einvernehmen erforderlich ist und dieses nicht bereits durch eine bestandskräftige Entscheidung erfasst ist, erteilt der Gemeinderat hierzu sein Einvernehmen.
3. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die gemeindlichen Erklärungen abzugeben und die sanierungsrechtliche Genehmigung – soweit sie durch die Gemeinde zu erteilen ist – auszufertigen und bekanntzugeben, wenn die Verwaltung nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen feststellt, dass
 - die eingereichten Pläne in den für die Sanierungsziele und die gemeindliche Beurteilung maßgeblichen Punkten mit der in der Sitzung vorgestellten Planung übereinstimmen,
 - der verantwortliche Entwurfsverfasser die Übereinstimmung schriftlich bestätigt und
 - keine sonstigen rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Gründe einer Erteilung entgegenstehen.

Maßgeblich sind insbesondere die Lage und Kubatur der Gebäude, ihre Höhenentwicklung und Geschossigkeit, die Dachform und die Ausrichtung, das Verhältnis von Giebel- und Traufseiten sowie die Freiflächen im Bereich des Kreisverkehrs.

4. Bei wesentlichen Abweichungen von der vorgestellten Planung ist die Angelegenheit dem Gemeinderat erneut zur Entscheidung vorzulegen. Unwesentliche Änderungen, die die städtebauliche Beurteilung und die Sanierungsziele nicht berühren, können von der Verwaltung behandelt werden.

Anlagen

1. Planunterlagen werden nachgereicht

TOP 7: Errichtung einer Packstation der Deutschen Post

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde bekannt gegeben, dass die bisherige Vereinbarung mit der Deutschen Post zum Betrieb der Postfiliale in Wasserburg (Bodensee) gekündigt wurde. Die gemeinsame Suche der Deutschen Post und der Gemeinde nach einem alternativen Standort für

die Postfiliale verlief erfolglos. Die Postfiliale soll daher ab dem 01.12.2026 in die Tourist-Info integriert werden. Vorgesehen sind zunächst Öffnungszeiten von Montag bis Freitag, jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr, angepasst an die Winteröffnungszeiten der Tourist-Info.

Parallel wurde angekündigt, die Errichtung einer Packstation im Ortskern zu prüfen. Hierzu liegt nun ein Vorschlag für den Bereich Ladestraße 2, gegenüber des Edeka-Marktes, vor. Die Packstation soll mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden, sodass kein Stromanschluss erforderlich ist. Den Unterlagen zufolge besteht sie aus einem Technikmodul und sieben Fachmodulen. Sie ist ca. 4,0 m breit, ca. 0,7 m tief und einschließlich Photovoltaikanlage ca. 2,5 m hoch. Die Lage der Packstation und die vorgesehenen Poller sind in der Anlage dargestellt.

Die Deutsche Post zahlt für die Packstation ein monatliches Nutzungsentgelt von 64 € netto (768 € netto jährlich). Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für die zusätzliche Pflasterfläche von rund 6 m². Die Schneeräumung im Zugangsbereich vor der Packstation übernimmt die Gemeinde. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt acht Jahre.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem vorgesehenen Standort zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) stimmt dem vorgesehenen Standort für die Errichtung einer Packstation der Deutschen Post im Bereich Ladestraße 2, gegenüber des Edeka-Marktes, zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Nutzungsbedingungen mit der Deutschen Post festzulegen. Der Erste Bürgermeister Pius Hummler wird ermächtigt, die entsprechenden Vereinbarungen zu unterzeichnen.

Anlagen

1. Lageplan, Ansicht und Produktdatenblatt

TOP 8: Straßenbeleuchtung – Sachstandsbericht zu den Schaltzeiten und Beratung über mögliche Anpassungen

Rechtslage:

Nach Art. 51 Abs. 1 BayStrWG obliegt den Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit die Beleuchtung öffentlicher Straßen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend erforderlich ist und keine andere Stelle hierzu verpflichtet ist.

Die Vorschrift legt keine einheitlichen Schaltzeiten oder eine durchgehende nächtliche Beleuchtung sämtlicher Straßen fest. Umfang und Dauer der Beleuchtung sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der Verkehrsbedeutung der Straßen und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu beurteilen; eine zeitweise Abschaltung in der Nacht kann danach in Betracht kommen.

Sachverhalt:

Bei der Verwaltung sind Rückmeldungen aus der Bürgerschaft zu den Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung eingegangen. Insbesondere wurde angeregt, die Beleuchtung am Wochenende länger eingeschaltet zu lassen.

Nach Auskunft der Stadtwerke Lindau ist die Beleuchtung in den Hauptverkehrsstraßen die ganze Nacht eingeschaltet. In den übrigen Straßenzügen gilt eine sogenannte Halbnachtschaltung: Die Beleuchtung ist dort von 1:00 Uhr bis 4:45 Uhr ausgeschaltet. Die Einschaltzeit am Abend richtet sich nach einem Dämmerungsschalter und kann daher je nach Witterung variieren.

Eine Verschiebung der Abschaltung am Wochenende von 1:00 Uhr auf 2:00 Uhr würde bedeuten, dass die Beleuchtung in den betroffenen Straßenzügen von 2:00 Uhr bis 4:45 Uhr ausgeschaltet wäre. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden auf rund 520 € pro Jahr bei einem zusätzlichen Stromverbrauch von etwa 1.440 kWh geschätzt. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Berechnung auf Grundlage des Jahresverbrauchs 2025. Unterschiedliche Leuchtentypen und Schaltzeiten wurden nicht einzeln berücksichtigt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Sachstand und die überschlägige Kostenschätzung zur Kenntnis zu nehmen und mit dem Gemeinderat zu beraten, ob die Abschaltzeit am Wochenende angepasst werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Über eine mögliche Anpassung der Schaltzeiten und das weitere Vorgehen wird in der Sitzung entschieden.

TOP 9: Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen